

Johann Heschls Denkschrift über das Fortbestehen oder die Zerstückung größerer Landwirtschaften aus dem Jahr 1832

Von Heinrich Purkarthofer

Vorbemerkung

Hohen Ansehens der auf das Allgemeinwohl des Staates bedachten Kaiserin Maria Theresia wegen seiner Verdienste um die Wirtschaft gewiß, konnte Franz Anton Ritter von Raab außer im gewerblichen und industriellen Bereich auch in der Landwirtschaft sein von ihm entwickeltes und nach ihm benanntes System auf böhmischen Staatsgütern weitgehend verwirklichen. In der Steiermark allerdings blieb trotz eines persönlichen Aufenthaltes im Lande 1780 die Durchführung seiner Lehre auf die Robotreulierung beschränkt. Die Abschaffung der Frohndienste und die daraus erfolgende Zerschlagung des Herrenlandes in Bauernstellen scheiterte am erforderlichen Ersatz für die herrschaftlichen Einkünfte durch die Untertanen¹.

Noch war die Zeit der vollen Bauernbefreiung nicht gekommen. Doch das überlebte Sozial-, Wirtschafts- und Rechtssystem der Untertänigkeit bedurfte einer Änderung. Der wachsenden Bevölkerung, staatspolitisch als Wirtschafts- und Machtfaktor erkannt, dem teilweise durch die Gesetzgebung Rechnung getragen wurde, mußten neue Existenzmöglichkeiten, besonders auch im ländlichen Bereich, geschaffen werden. Die noch im 18. Jahrhundert entwickelten Ideen mußten so weit in das 19. Jahrhundert hinein wirken.

Nicht anders kann das Exposé „Ueber das Fortbestehen oder die Zerstückung größerer Landwirtschaften“ verstanden werden, das unter ausführlicher Behandlung der Zerstückung auch der Dominikal- und landtafelmäßigen Gründe 1832 von Johann Heschl verfaßt worden ist.

¹ Vgl. A. Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, 5. Bd., Heft 1.

Aus einer Bürgerfamilie des Marktes Ilz stammend², wurde Heschl Verwalter der benachbarten Herrschaft Feistritz und feststellbar ab 1828 auch Kommissär dieses Werbbezirkes³. In seiner Doppelfunktion war ihm die Diskrepanz zwischen Grundherrschaft/Grunduntertänigkeit und dem immer stärker in das persönliche Leben der Bevölkerung eingreifenden Obrigkeitsstaat bewußt, der er aber auch die Bedürfnisse der Landbevölkerung, die Zustände der Landwirtschaft im besonderen kannte, mußten ihm die allgemeinen Bestrebungen um deren Förderung vertraut sein.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Dekrete der Herrscher und der Verordnungen der zuständigen Amtsstellen, getragen von hohem Berufsethos und starkem Landesbewußtsein, verfaßte er seine Denkschrift. Zu dieser wohl aus dem Umkreis Erzherzog Johanns angeregt oder aufgefordert, dürfte sie Heschl für Erzherzog Johann bestimmt haben. Mit absoluter Sicherheit läßt sich dies freilich nicht sagen, wenn sich die 48 Seiten starke Schrift auch unter der Nummer 1875 im Schubert 20 des Archivs Joannea des Steiermärkischen Landesarchivs findet. Dem Interessensbereich des Erzherzogs muß sie eindeutig zugeordnet werden.

Die Denkschrift

Einleitung

Große Landwirthschaften haben ihren Ursprung in den ersten Ansiedlungen des Landes. Sie fanden ihre Befestigung in dem Feudal-system und konnten in ihrer Ausdehnung nur in so lange fortbestehen, als dieses System ungeschmälert erhalten wurde. Selbst die seither eigenthümlich gewordenen Bauerngüter waren ursprünglich nur Theile des ganzen größeren Dominikalkörpers, welche von den Grundherren ihren Leibeigenen zur Nutznießung zugewiesen, und von diesen gegen Entrichtung von Abgaben an Naturalien und persönlichen Dienstleistungen aller Art an denselben genoßen wurden. Diese Dienste waren insbesondere der Emporkommung des Feldbaues im Allgemeinen hinderlich, und die seßhaften Leibeigenen, waren größtentheils aus Mangel der für sich selbst zu verwendenden Zeit und Arbeitskräfte nur an die Viehzucht gewiesen. Dieses letzteren Umstandes wegen war es nothwendig, daß eine Familie zu ihrer Subsistenz einen bey weitem größeren Umfang an Land zugewiesen erhalten mußte, als solches heut zu Tage erforderlich, ja auch nur vortheilhaft ist. Wie sich nach und nach die Verpflichtungen der seßhaften Leibeigenen gegen ihre Grundherren verminderten, und insbesondere von der Epoche angefangen, als erstere nicht mehr schuldig

² K. Mayr, Ilz. Ein Heimatbuch.

³ Schematismus des Herzogthumes Steyermark für das Jahr 1828, 174.

waren, den letzteren auf jedesmahliges Verlangen, die Dienste der Reisigen (Kriegsknechte) zu leisten, kam jenen mehr Zeit und Arbeitskraft für die ihnen zum Genuße verliehenen Landstrecken zu Guten. Noch immer aber stand dem allgemeinen Akerbaue, dieser ersten Grundlage zur Befestigung eines sicheren Staatsverbandes und einer unverwüstlichen Staatswohlfahrt, die Leibeigenschaft und insbesondere ein unmäßiges Frohndienstenrecht, welches die Gutsherrn auszuüben befugt waren, entgegen. Durch weise Gesetze unserer erhabenen Regenten wurde erstere gänzlich aufgehoben und letztere beschränkt. Das Feudalsystem, zu seiner Zeit nothwendig in seiner Ausdehnung, ist nun zu einem solchen Grade von Mäßigung zurück geführt, daß es dem Unterthan nicht drückend wird, der Landeskultur nicht hinderlich ist und den höheren Staatszwecken entspricht. Zur gänzlichen Aufhebung desselben, unter welchen Modalitäten immer, ist einerseits der Unterthan eben so wenig genug herangereift, als solche andererseits ohne Kränkung der wohlerworbenen Rechte und ohne störend in andere höchst-wichtige Räder der Staats-Maschine einzugreifen unternommen werden könnte.

Vorzugsweise würde eine solche plötzliche Aufhebung alles Feudalwesens aus der Ursache ganz gewiß schädlich werden, weil der Unterthan überall im Lande mit wenigen Ausnahmen noch ein besonderes Vertrauen zu seiner Grundobrigkeit heget, sich von selber am willigsten lenken läßt und der Bezirksobrigkeit nirgends dieselbe Ergebenheit bezeuget. Durch eine noch von den Vätern überkommene bessere Meinung neiget sich schon der junge Besitzer mehr zur Grund- als zur Bezirksobrigkeit hin, und wirklich wird es einer nur halbwegs wohlwollenden Grundobrigkeit leichter, die gute Meinung ihrer Unterthanen zu gewinnen und zu erhalten, als es die beste und bravste Bezirksobrigkeit rücksichtlich ihrer Insassen mit aller Anstrengung und Aufmerksamkeit zu thun vermag.

Der Grund hievon liegt im Allgemeinen gewiß nicht in den feindseligen Gesinnungen der Bezirksbeamten, denn die meisten Grundherrschaften des Landes sind ja auch zugleich Bezirksobrigkeiten, und es gibt nur wenige Menschen, welchen es mehr Vergnügen macht den Mitmenschen durch Vollstreckung nothwendiger aber unangenehmer Maßregel wehe zu thun, als ihm durch guten Rath und thätige Hilfe seine Lage zu erleichtern. Deßhalb kömet es nicht selten zum Vorschein, daß in einer und derselben Person oft der grundherrliche Verwalter geachtet und geliebt, der Bezirkskommissair aber gefürchtet, ja gehaßt wird. Der umgekehrte Fall wird nirgends im Lande gefunden. Die Ursache warum der Unterthan mehr Vertrauen und Liebe zur Grund- als zur Bezirksobrigkeit heget, muß also nicht allgemein in dem anstössigen Benehmen der letzteren Obrigkeiten gesucht werden, sie liegt vielmehr in der wesentlichen Verschiedenheit ihrer Staats- und Berufspflichten.

Das einzige Unangenehme, das dem Unterthan durch seine Grundobrigkeit geschieht, ist die Anforderung und Einhebung der herrschaftlichen Geld- und Natural-Eindienungen. Nachdem sich erstere durch die Entrichtung in Wiener Währung und durch den 20 % Einlaß um $\frac{1}{25}$ stel vermindert haben, so darf sich die Grundobrigkeit bey den Anforderungen und Leistungen der Letzteren nur jeder Plakerey enthalten, um das Vertrauen nicht zu schwächen. Das Laudemium entrichtet jeder neue Besitzer als eine uralte Schuldigkeit um so lieber, da solches nun auch mit 20 % Einlaß bezogen wird, diese Zahlung ihn größtentheils nur einmahl in seinem Leben trifft, auch selbe stets mit dem Werthe seiner Besitzungen in Verhältniß stehet. Dieses also wären so zimlich alle Unannehmlichkeiten, welche der Unterthan von seiner Grundobrigkeit zu ertragen hat. Hingegen wie vielfach ist die Gelegenheit die sich der Grundobrigkeit darbiethen ihren Unterthanen Angenehmes zu thun und ihr Vertrauen zu erwerben und zu erhalten. Bey ihr geschieht die erste Verhandlung, die dem Unterthann in seinem Grundbesitze bestetiget. Bey ihr wird zwischen ihm, seinen Verwandten oder seinen Gläubigern in Beziehung auf das Vermögen vorgekehrt, was Rechtens ist. Sie hat während seiner Minderjährigkeit für seine Erziehung für sein Vermögen gesorgt. Sie ist vom Gesetze berufen, denselben in seinem Grund- und anderen Eigenthume zu schützen. Zu ihr kömmt er in Verlegenheiten um Rath und Hilfe.

Wie oft wird ihn bey gerichtlichen Verhandlungen in Streitsachen durch bloße gütige Verwendung bey seinen Gegnern genützt. Wie viele kostspielige Prozesse werden bey den bloßen Wirthschaftsämtern durch gütliche Vergleiche – bloß allein durch gutmüthige Verwendung der grundherrlichen Beamten hindanngehalten? Doch wer könnte all die Tausend Ergebnisse aufzählen durch welche sich die Grundobrigkeiten bey ihren Unterthanen in Vertrauen et Achtung setzen und darin befestigen. – Wie viel schwerer aber ist es der Bezirksobrigkeit den Insassen zu sich in eine vertrauende Stellung zu bringen. – Alles was denselben zunächst unangenehm berührt, hat diese in das Werk zu setzen. Nie sucht oder würdigt der Unterthan die Ursache; die Wirkung allein unterzieht er seiner Beurtheilung, und diese nur in so ferne als sie mit seinen Verhältnißen und Umständen mehr oder weniger in Berührung kömmt; denn es gibt in dieser Welt aber so wenig platonische Bauern als duldsame, ruhige, ruhsuchts- und anspruchslose Gelehrte. – Die Bezirksobrigkeit hat an den Unterthann alle politischen Straferkenntniße zu exequiren. Sie hat ihn anzuhalten, alle Landesanlagen zu entrichten. Sie lastet ihn die Vorspanleistung auf, sie zwingt ihn die Gemeindeverpflichtungen zu erfüllen. Sie schreibt die Landeslieferungen, wenn welche gefordert werden, aus, sie verhältet ihn in Polizey-Maßregeln und anderen öffentlichen Anstalten Folge zu leisten. Sie verlangt die Grundsteuerzahlung, sie stellt seinen Sohn zum Militair ab, sie wendet zur Einbringung der ersteren strenge Zwangsmittel an und muß sich die

Bewilligung hiezu noch höheren Orts erbitten, sie läßt den letzteren gefänglich einziehen, wenn er sich auf die Vorrufung nicht stellt. – Das alles und noch Tausend andere dem Unterthann widrige Berufspflichten übt und thut in den Augen desselben zunächst nur die Bezirksobrigkeit und daher kömt es, daß der Bezirkskomißair dem Unterthann nicht als nothwendiger unter höherer Staats-Authorität wirkender Staatsdiener, sondern als sein willkürlicher Peiniger erscheint.

Was kann dagegen der Bezirkskommissair seiner Berufspflicht gemäß thun, um sich bey seinen Insassen Liebe und Vertrauen zu erwerben. Welche seiner ämtlichen Handlungen könnte wohl einen Erfolg geben, der so allgemein wohlthuend seyn, und von dem Unterthann so gehörig beurtheilt werden könnte, um den kleinsten Theil des Wiederwillens in ihm zu verlöschen, der auch nur durch eine der vorausgezählten Pflichterfüllungen allgemein empfunden und genähret wird. – Was kann er zur Erwerbung des Vertrauens seiner Insassen thun, worin er nicht von den grundherrlichen Verwalter hundertmahl überbothen werden könnte. Die Unterthanen liebeich behandeln, rechtlich mit ihnen umgehen, sich tadellos betragen, in Ernst und Würde sein Amt verwalten etc., das alles gehört in das Bereich des allgemeinen Achtungserwerbes, wodurch dem Bezirkskomißair kein sonderlicher Vorsprung in dieser Beziehung zu Guten kömmt. Allein nicht die exequirenden Verpflichtungen allein sind es, die der Bezirksobrigkeit es so schwer machen, die Achtung und das Vertrauen ihrer Insassen zu erlangen und zu erhalten. Ein großer Theil ist hieran auch der Umstand schuld, daß diese wissen, die Bezirksobrigkeiten stehen im Allgemeinen bey den hohen vorgesetzten Behörden nicht in der erforderlichen Achtung. Möchten die hohen Behörden doch stets und bey jeder Gelegenheit von der Nothwendigkeit durchdrungen seyn, daß diese zuallererst für die Unterbehörden erforderlich seyn, wenn die Wirksamkeit derselben bezweckt werden will. Möchten sich Hochdieselben doch, wenn sich schon hie und da ein kleineres Amtsgebrechen bey den Bezirksobrigkeiten zeigt, die vielfachen Verpflichtungen derselben, ihre Stellung als öffentliches aus privatbesoldeten Gliedern bestehendes Amt und besonders den Umstand gnädigst zu Gemüthe führen, daß den Bezirksobrigkeiten bereits schon so viele Obliegenheiten zu Theil geworden sind, daß ihnen zur pünktlichen Erfüllung aller derselben, schon sogar das erste physische Bedürfniß – die erforderliche Zeit mangelt, selbst wenn sie Tag und Nacht unaufhörlich sich bloß mit diesen Obliegenheiten beschäftigen würden. Möchten Hochdieselben insbesondere ein wesentliches Erforderniß zum moralischen Weiterschreiten – das Ehrgefühl nicht dadurch abstumpfen und mit der Zeit ganz verwischen, daß beynahe jede einfache Verordnung an die Bezirksobrigkeit die Strafruthe als ein schreckendes Apendix mit sich führt! Wahrlich! dem vieljährigen Bezirksbeamten wird schaurig zur Muthe, wenn er die dickleibigen Jahresfaszikel aus seiner

Amtierungszeit überblickt; wenn er bedenkt, wie viele Verpflichtungen für ihn dieselben enthalten, wie viele angedrohte Strafen gedruckt und geschrieben sie einschließen und wie wenig es ihm doch bey dem besten Willen und bey der eifrigsten Amtirung möglich geworden ist, Alles in Allen zu seyn, kurz alles was und wie es verlangt, wurde zu leisten.

Aber für alle diese dem Staate höchst wichtigen Verpflichtungen wird der abgemühte ehrliche und brave Bezirkskomißair doch vom Staate sich auch aller der besonderen Vortheile zu erfreuen haben, die den anderen Staatsdienern zu Guten kommen? – Nein!

Er genießt doch unmittelbar vom Staate seinen Unterhalt? Nein!

Ihm gebührt doch ein Rang im Staate? Nein.

So wird doch der Staat ihn in seinem Alter versorgen? Nein!

Aber wenn er stirbt, seiner Familie eine Pension gewähren? Nein!

Oder er wird ein Vorrückungsrecht in kaiserliche Bedienstungen vorzugsweise genießen? Nein!

Nicht einmahl zu Bedienstungen bey landesfürstlichen Magistraten.

Er ist rücksichtlich seiner getreuen Staatsdienste und der diesfälligen Ansprüche bloß auf sein Ehr- und Selbstgefühl zurück gewiesen, und wehe ihm, wenn ihn dieser ästhetische Ersatz nicht genügt. Er wird dann bald zur Gemeinheit herabsinken und sein besseres Seyn über kurz oder lang auf eine oder andere Art in unmoralischen Schlämme untergehen machen.

Doch bey dem Bestehen der aufgezählten Umstände dürfte die Behauptung erwiesen seyn, daß die Grundobrigkeiten bey dem Landvolke weit beliebter sind, als die Bezirksobrigkeiten. Noch ist ein gewisses patriarchalisches Band, vermög welchen sich die Unterthanen einer Herrschaft aus alter Zeit her als eine Familie betrachten, keineswegs ohne bindende Kraft, besonders wo die Gutseigenthümer sich um ihr eigenes Wohl nicht mehr als um jenes ihrer Unterthanen bekümmern; und Gott lob! solche Gutseigenthümer giebt es wirklich noch.

Der Unterthan sehnt sich einerseits keineswegs nach gänzlicher Auflassung des Feudalwesens, andererseits würde diese Auflassung das Band zwischen Unterthan und Gutsherrn oder Grundherrschaft, welches noch immer für die Regierung von sehr guter moralischer Wirkung ist auf einmahl zerstören. Der Unterthan würde mit der Grundobrigkeit außer aller Berührung gesetzt, und in ihm freysinnige Ideen erweckt, die seine Geisteskraft unmöglich gehörig regeln könnte –, denn die Erfahrung bewies schon Tausendmahl, daß der Unterthane nur von einer Verpflichtung enthoben werden dürfe, um gar nichts mehr leisten zu wollen. Es ist kein Zweifel daß derselbe, sobald es dahin käme, daß er dem Grundherrn gar nichts mehr zu entrichten hätte, gewiß bald in den Wahn käme er sey nun gewiß dem erhabenen Landesfürsten auch nichts mehr zu thun und

zu leisten schuldig. – Aus dieser Ursache schon wäre eine gänzliche willkürliche Freygebung der Zerstückung aller unterthänigen Gründe nicht rätlich, und immerhin eine Verwilligung, durch welche das Unterthansband zu sehr aufgelokert würde, und wodurch dem Staate in vieler Hinsicht, und dem Grundherrn in Betreff seiner Naturalbezüge bedeutender Nachtheil erwachsen würde. Außerdem würde eine solche Freygebung in zivillrechtlicher Hinsicht, es möchten auch noch so genaue dießfällige Vorschriften erscheinen, gewiß tausendfältige Verwirrungen erzeugen.

Von der Nützlichkeit der Zerstückung größerer Bauernwirthschaften

Von Seite unserer weisen Monarchen aber ist die Möglichkeit größere Landgüter in mehrere, mithin kleinere Besitzungen abzutheilen durch Aufhebung der Leibeigenschaft und Einschrenkung der Frohndienste schon längst vorbereitet, und hiedurch die Nützlichkeit dieses Verfahrens jedoch unter gehöriger Beschränkung in mehren dießfälligen Verordnungen, deutlich genug ausgesprochen worden. Nur willkürliche Trennungen sind untersagt und zwar aus eben so weisen Gründen. Von Seite der Grundherren kann keine probehältige Einwendung gegen diese Maßregel gemacht werden, und dem Grundbesitzer kann solche nur wohlthätig seyn, indem die Anwendung derselben auf sein Grundbesitzthum unter den gesetzlichen Vorsichten seiner eigenen Willkür überlassen bleibt, und hiedurch seine Besitzesrechte nur einen Zuwachs erhalten, da sein Eigenthumsrecht unbeschänkter wird.

Die Verkleinerung größerer Besitzungen durch Zerstückungen aber können auf mehrfache Art bezweckt, und eben so mehrfach dem Staate vortheilhaft werden als:

- A Wenn aus einer großen 2 oder mehrere kleinere Wirthschaften entstehen.
- B Wenn von einer großen Wirthschaft einzelne Theile abgerissen, und von Besitzern kleinerer Wirthschaften angekauft werden.
- C Wenn solche Theile, Aker, Wiesen oder Weingärten von einer Wirthschaft abgerissen werden, die dem ursprünglichen Hauptgrundbesitzer von seinem Heimsitze der Entfernung wegen an und für sich zu entlegen sind, oder welche von Flüssen oder Bergen manchemal auch durch Waldungen, dergestalt in natürlicher Abgränzung liegen, daß dieser die Bestellung derselben nicht gehörig oder nur mit Aufwand von Zeit und vielen Kosten pflegen kann.
- D Durch Abreißung kleinerer Theile auf Baustellen.
- E Durch Abreißung solcher für Radgewerke und den Bergbau.

Diese Zerstückungen und Trennungen aber werden dem Staate durch die bessere Kultur, die bey allen kleineren Grundbesitzungen sichtbar und höchst erklärlich ist, vortheilhaft. Insbesondere aber werden die oben sub A angeführten Zerstückungen noch durch die Entstehung neuer Wohnsitze für eigene Familien dem Staate nützlich, da sich hiedurch die Bevölkerung vermehrt, weil die Subsistenzmittel für solche in alle Zukunft gewonnen sind. *Ebenso ist die Trennung der unter C bezeichneten Grundteile hauptsächlich deshalb für den Staat vortheilhaft, da diese Gründe extensiv, meist nur als Viehweiden, genützt, zur Arrondierung näher gelegener Besitzungen dienlich sind. Zur Verhinderung von Feuersgefahr in geschlossenen Orten und zur Erbauung neuer Häuser für eigene gewerbetreibende Familien sind die unter D angeführten Zerstückungen nützlich.*

Die Nützlichkeith der Trennungen sub E für den Bergbau beweiset hinlänglich schon allein die Nothwendigkeit dieser montanistischen Unternehmungen.

Aus dem Nutzen einer besseren landwirtschaftlichen Kultur entspringt ganz gewiß eine größere Wohlfahrt der Besitzer, und eben so gewiß eine kräftigere Kontributionsfähigkeit derselben.

Die Thatsachen bezeugen diese Behauptungen. Obgleich der Kleinhäusler *ohne Zugvieh verspätet durch seinen Ackersmann seinen Boden bestellt erhält, prangen doch auf diesen Kleinwirthschaften die schönsten Früchte, sein wenig Vieh ist am besten gepflegt und die landesfürstlichen Steuern, herrschaftlichen Abgaben und Gemeinde-Verpflichtungen entrichten am ehesten und genauesten die Besitzer kleiner Wirthschaften.*

Wem verdankt das Land den größten Theil seiner Obsterzeugung als den Kleingrundbesitzern? Obstkultur von Besitzern größerer Wirthschaften gepflogen sind nur Ausnahmen, in der Regel gehört dieser Kulturzweig den Kleingrundbesitzern an. *Gewiß pflanzen Kleingrundbesitzer in 10 bis 20 Jahren 20 bis 50 und mehr fruchtreiche Obstbäume auf Grundteilen großer Besitzungen, deren Inhaber in 100 und mehr Jahren darauf keinen Stamm gepflanzt hätten.*

Unstreitig also sind die unter gehörigen Maß vorgenommenen Grundzerstückungen für den Staat und den Unterthann vortheilhaft. Es kömt nur darauf an, die darüber bestehenden allerhöchsten Verordnungen genau handzuhaben, zur Erleichterung der Behörden selbe in ein Ganzes zusammen zu fassen, und solche, falls es höchsten Orts für erforderlich gehalten wird, in Beziehung auf mehrere Fälle, die da vorkommen können, und hinsichtlich der veränderten Umstände mit Zusätzen zu vermehren.

Gattungen der Zerstückungen

Die Verkleinerung großer Wirthschaften kann sich auf zweyfache Art ergeben, nämlich:

- a Wenn eine solche in kleinere Wirthschaften mit noch einen oder mehrern Rücksitzen abgetheilt wird, und
- b Wenn von einer größeren Wirthschaft nur einzelne Theile abgerissen werden, ohne daß ein neuer Rücksitz begründet wird.

Behauste Wirthschaften so gänzlich zu zerstückten, daß der Rücksitz hierauf eingehet, ohne daß ein anderer neuer auf den zerstückten Theilen begründet wird, sind untersagt, und werden auch künftig weißlich untersagt bleiben.

Die Fälle sub a würden vielleicht mit
„Grundzerstückungen“

die Fälle sub B mit
„Grundtrennungen“
näher bezeichnet seyn.

Diese Grundzerstückungen und Grundtrennungen könnten sich ergeben:

- I. an lantafelmässigen Gründen, nämlich an Gründen, welche zu einer Herrschaft, einem Gute, einer Gült oder Pfarrspründe oder zu einem Freysitze gehören und mit Dominikalrechten zusammen geschrieben oder ohne solchen in der Landtafel und in dem Kataster eingetragen erscheinen.
- II. An unterthänigen Dominikalgründen, und zwar
 - a an behausten Bergrechtsgründen
 - b an anderen behausten Dominikalgründen.
- III. An behausten Rustikalhubgründen und zwar
 - a an ganzen
 - b an dreyviertl
 - c an halben
 - d an viertl } Hubgründen.
- IV. An Keuschlereyen (an Rustikal oder unterthanigen Dominikal)
- V. An Rustikal und unterthanigen Dominikal Hausüberländgründen.
- VI. An Rustikal und unterthänigen jedoch freyen Ueberländgründen.

Von den Zerstückungs und Trennungs-Hindernissen

Zerstückungs- oder Trennungs-Hindernisse entspringen entweder:

- A Aus der Eigenschaft und respective Widmung der Gründe,
- B Aus der Eigenschaft der Besitzer oder
- C Aus der auf diesen Gründen haftenden Lasten und Verbindlichkeiten.

A Aus der Eigenschaft eigentlich Widmung der Gründe entspringen folgende Hindernisse

- 1tens durch das Fideikomiß- (Majorat, Seniorat) oder Substitutionsband, wenn ein solches auf Gründen dinglich haftet,
- 2tens durch das Stiftungsband welches auf Kirchen- oder Pfarrspfunde-Gründen haftet.
- 3tens Durch die Dotations-Verpflichtungen von Spitals- oder anderen gemeinsamen Anstalten gewidmeten Gründen.

Solche Gründe können in der Regel nie zur Zerstückung oder Trennung angetragen werden. Bey außerordentlichen Fällen aber kann ein solcher Antrag nur noch im gesetzlichen Wege gehobener Fideikomiß-Stiftungs- oder Dotationsband gestellet werden.

B In der Eigenschaft des Besitzes bestehen folgende Hindernisse, als:

- 1tens Die Minderjährigkeit des Besitzers^a,
- 2tens die verhängte Curatel über den Besitzer^b,
- 3tens das Gründe-Eigenthum, wenn solches ganzen Corporationen, z. B. geistlichen Sozietäten angehört^c.

Auch solche Gründe können in der Regel nie zur Zerstückung oder Trennung angetragen werden. *Bei Ausnahmen sind in den beiden ersten Fällen die Veräußerungsbestimmungen des Civilrechtes zu beachten, im dritten Fall die bestehenden politischen Verordnungen anzuwenden.*

C Aus den auf den Gründen selbst haftenden Lasten et Verbindlichkeiten entspringenden civilrechtlichen Hindernisse sind:

- a Dienstbarkeiten an den Grundherrn,
- b Servitude,
- c Satzposten und
- d endlich alle dinglichen Rechte die auf solchen Gründen haften.

Vollständige Trennungshindernisse sind die Dienstbarkeiten an den Grundherrn, wenn sie von den Theilhabern nicht mehr erbracht werden können, wie die vierspännigen Grazer Robotfuhren.

Alle Hindernisse von a bis d können durch gesetzliche Einwilligung der Nutznießer aufgehoben werden. Ferner könnte diesen Zerstückungs- und Trennungs-Hindernissen in ökonomischer und politischer Hinsicht im allgemeinen zugerechnet werden:

- a Wenn bey einer Wirthschaft an und für sich schon ein Mißverhältniß des Flächenmaßes in den verschiedenen Kultursgattungen als: Acker, Weingärten, Wiesen, Hutweiden und Waldungen bestehet:

^a § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

^b § 270 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

^c § 867 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Beispielsweise könnten bei einer 25 Joch großen Wirtschaft 2 Joch von 4 Joch Wiesen, die Hutweide von 1 Joch und 2 Joch Wald nicht abgetrennt werden, weil dann die 14 Joch Acker wegen zu geringen, aus Mangel an Futter und Streu bedingten Viehstandes nicht zu kultivieren sind. Hingegen könnten die 2 Joch Weingärten und 2 Joch Acker in ökonomischer Hinsicht abgetrennt werden.

Bei gleicher Gleba an Acker und Wiesen, wäre in dieser Hinsicht

- b zum Grundsätze anzunehmen, daß nach Abtrennung die Wiesenfläche noch wenigstens 2 Drittel, nie aber weniger als die Hälfte der Ackerfläche ausmacht, der Wald aber nicht unter 2 Drittel der Ackerfläche verkleinert wird. Denn nicht die Größe und Ausdehnung einer Wirtschaft begründen dem Besitzer ein gutes Fortkommen und dem Staate eine gesegnete Landeskultur, sondern vielmehr eine gleichmäßige Eintheilung der Gründe in verschiedene Kulturgattungen. Dagegen ist
- c der Weingarten da, wo er sich bey einer Wirtschaft von nur 8 Joch Acker und nur 5 bis 6 Joch Wiesen mit einen verhältnißmässigen Waldstande befindet, an sich nie ein wesentliches Erforderniß, bey mehreren Feldbau schon gar nicht, und könnte dessen Trennung, weil der Feldbau hiedurch gewinnen wird, ohne Anstand geschehen.
- d Kann in politischer Hinsicht nie gestattet werden, daß der Zerstückungswerber bey dem vorne angegebenen Beyspiel als Gesuchsgrund gültig anführet: *er gestalte beim teilweisen Verkauf von Wiese, Wald und Hutweide dazu in gleichem Ausmaß Äcker um*, weil die Absicht der Regierung stets dahin gerichtet ist^d, die verschiedenen Feldergattungen in eine höhere Kultur zu bringen, nicht die schon in einem höheren Erträgniß stehenden Theile zu einer minderen Kulturgattung herabsinken zu lassen.

Dagegen kann, wenn bey einer Wirtschaft ein bedeutender Waldstand bestehet, der sich zu höheren Kultur eignet, *bei Verbleib einer verhältnismässigen Fläche* hievon ein durch eine Trennung hervorkommendes Mißverhältniß dadurch gehoben werden, daß das verkaufte Flächenmaß an Acker oder Wiesen wieder durch Beurbarung eines verhältnißmässigen Waldtheiles hergestellt werde.

- [e] Schon durch ein früheres allerhöchstes Gesetz ist angeordnet^e, daß bey Zerstückung großer Bauerngüter darauf zu sehen sey, daß sich hiedurch die Bespannung nicht vermindere. *Wenn sich dabei die Bespannung beim ursprünglichen Hubgrund vermindert, so hat sie sich bei den Wirtschaften, denen die Grundteile zugeteilt wurden, zu vermehren*, so zwar, daß im Ganzen dieselbe Bespannung verbleibe. – Hiebey dürfte der Gesetzgeber größtentheils nur die Pferdebespa-

^d Steuerprovisoriumspatent von 1819.

^e Hofdekret vom 18. Mai 1786.

nung im Augenmerk gehabt haben; Theils weil sich in Gegenden mit üblicher Ochsenbespannung diese durch Grundzerstückung kaum vermindert, Theils weil dem Staate vorzüglich der Vorspanns-Verpflichtung und der Remontirung für die Armee wegen an der Pferdebespannung mehr gelegen seyn muß, als an der Rindviehbespannung. Es ist dieses allerdings ein wichtiger Gegenstand, der in Gegenden zu beachten ist, wo der Landmann mit Vorteil für sich und den Staat eine bessere Pferderasse züchtet, während er in Gegenden mit unedler Rasse unerheblich ist, weil die Bespannung vermindernde Zerstückungen sehr selten vorkommen.

Rücksichtlich der Vorspannsleistung aber dürfte es dem Staate gleichgültig seyn, ob einige Züge mehr oder weniger im Lande bestehen, oder ob einige Vorspannungen mehr oder weniger mit Ochsenbespannung geleistet werden, besonders in jenen Gegenden, wo die Pferdebespannung bey weitem die größere Zahl ist, wie solches beynahe von ganz Untersteyer angenommen werden muß.

- f Ist durch dieselbe allerhöchste Verordnung bestimmt^f, daß ein großer Bauerngrund nicht mehr als bis zu 40 Metzen Ansaat verkleinert werden dürfe. Eine noch ältere allerhöchste Verordnung bestimmt^g, daß ein großer Bauerngrund nur in höchstens 4 Theile abgetheilt werden dürfe, weil eine mehrere Zerstückung dem Nähr- und Wehrstande nachtheilig sey. Diese letztere allerhöchste Bestimmung kann nur über jene Hubgründe verfügen, die sich nach ihren Kulturverhältniß und ihrer Ortslage in 2–3 oder 4 Theile abtheilen lassen.

Für die untere Steiermark soll anscheinend jetzt nicht mehr das Mindestmaß angewendet werden, wie es die Verordnung angibt; diese läßt überdies die Kulturgattungen unberücksichtigt, weil sie die 40 Metzen Ansaat nicht eindeutig auf reines Ackerland oder Kulturland überhaupt bezieht, was für die Untersteiermark aber wesentlich ist.

Für einen allgemeinen Maßstab zur Bestimmung, bis zu welchem Maße ein Hubgrund zerstückt werden darf, gibt weder das Flächenmaß wegen der außerordentlichen verschiedenen Bodenbeschaffenheit und des Klimas Sicherheit, noch der Maßstab der noch bestehenden ordentlichen Grundsteuer, weil die Ertragsfassionen in nächster Umgebung bis zu einem Drittel differieren.

Von Bestimmung eines dießfälligen Maßstabes nach der Rustikal-Eindienung kann wohl keine Rede seyn, obgleich unsere Bauern noch immer leider darnach klaßifizirt werden. Den sichersten Maßstab hiezu wird die nach den neuen Kataster, wenn dieser vollendet seyn wird, entfallende Grundsteuer abgeben. Bis dahin aber würde doch

^f Hofdekret vom 18. Mai 1786.

^g Hofdekret vom 12. Oktober 1771.

für die untere Steyermark noch so zimlich das Flächenmaß der sicherste Anhaltspunkt seyn.

Demnach dürfte die Zerstückung und Trenung eines Hubgrundes bis dahin zu genehmigen seyn, daß den Hauptgrundbesitzern noch an Aeckern 7 bis 9 Joch, an Wiesen 4 bis 5 Joch, an Waldungen 4 bis 6 Joch verbleiben, so daß die kleinsten Bauerngründe noch in 15 bis 20 Joch bestünden, welche noch verpflichtet bleiben sollen, eine eigene Bespannung zu behalten.

- g Endlich können sowohl in ökonomischer als auch in politischer Hinsicht an und für sich schon zu kleine Rücksitze, als: zu kleine Viertelbauerngründe, Hofstättn und Keuschlereyen in der Regel nicht Gegenstände der Zerstückung oder Trenung seyn, und nur in besonderen Fällen eine solche zur Sprache gebracht werden.

Von Zerstückung landtafelmässiger Gründe!

Allerhöchste Verordnungen regelten die Grundsätze der Zerstückung von Dominikalgründen: 1750 die Freihaltung solcher Grundstücke von landesfürstlichen Rustikal- und Dominikalgaben bzw. ihre Belastung mit herrschaftlichen Giebigkeiten^h, 1754 die Anzeige an das Landgüldenbuchⁱ, 1765 den Umtausch zerrissener und entlegener Herrschaftsgründe^j, 1767 die Bestrafung ohne Anzeige an das Kreisamt^k, 1776 den Verkauf landesfürstlicher und Privatpfarren gehörender Realitäten in Kärnten^l, 1787 das Verbot des Tausches ohne Genehmigung der Landesstelle^m, 1798 die Verteilung von Dominikalrealitäten an Untertanenⁿ und 1803 deren Erläuterung^o, 1804 das Verkaufsverbot ganzer Herrschaften an Landtafel-Unfähige bzw. die Nichtwiedereinführung des abgeschafften ständischen Einstandsrechtes bei veräußerten Landtafelgütern^p, 1804 und 1807 die Anwendung der Zerstückungsmaßregeln von Rustikal-Gründen und die Unterbindung der Zerstückung bei Unnötigkeit^q, 1813 die jährliche Wiederveröffentlichung der Bestimmungen von 1798 und 1820 die Verhängung von Strafen bei Verordnungsübertretungen^r.

^h Hofpatent vom 13. Oktober 1750 als Nachtrag zu dem Rektifikationspatent.

ⁱ Kärntnersche Kammerverordnung dato 26. April 1754.

^j Hofverordnung dato 30. Juli 1765.

^k Landeshauptmannschaftsverordnung vom 2. Jänner 1867 (recte 1767).

^l Hofdekret vom 9. April 1776.

^m Hofdekret vom 2. April 1787.

ⁿ Hofpatent vom 1. September 1798.

^o Hofkammerverordnung dato 29. September 1803.

^p Hofdekret vom 18. Jänner 1804.

^q Hofkanzleiverordnung vom 20. Jänner 1804 und 23. April 1807.

^r Hofdekret vom 7. Jänner 1813 und Hofkanzleidekret vom 30. November 1820.

Aus allen diesen Verordnungen gehet hervor, daß die Zerstückung landtafelmässiger Grundstücke statt finden könne, daß jedoch solche nicht willkürlich, sondern unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden müssen. Wohl ist die Gestaltung dieser Zerstückung besonders in Hinsicht der Landeskultur höchst weise. Denn gerade bey den Herrschaften et Gütern bestehen hie und da noch Gründe, die am wenigsten kultivirt, und am schlechtesten für das allgemeine Wohl benützt werden. Aber auch rücksichtlich der Bevölkerung sind diese Zerstückungen sehr wünschenswerth, denn wie viele Heimsitze für ganze Familien würden noch aus jenen Gründen geschaffen werden, und wegen deren Abtrennung von dem ganzen Dominikalkörper weder die gesetzliche Oktava, noch die anderwärtigen Unterthans- und Puppillaransprüche in geringsten gefährdet werden. Insbesondere ist dieses von den Weingärten zu sagen, die bey einer Herrschaft so äusserst selten gehörig kultivirt werden.

Dem ungeachtet dürfte es zur Sicherheit der Unterthanen, die sich Dominikalgründe ankaufen, zuträglich seyn, statt der arbiträren Strafen auf den Verkauf solcher Gründe ohne Bewilligung bestimmte Geldstrafen zu legen, welche sich zum Beyspiel nach dem verkauften Jochenmaße und der verschiedenen Kulturgatungen größer oder kleiner belaufen sollen als von einem Joche Acker und Weingärten 20 fl, von einem Joche Wiesen 15 fl, von einem Joche Hutweiden und Waldungen 10 f C. M.

Ueber das Verfahren bey Zerstückungen von Dominical Gründe

Hiebey könnte festgesetzt werden:

1. Der Zerstückungswerber hätte die Bewilligung zur Zerstückung oder Trennung noch vor einem Verkaufs-Versuche unter Vermeidung obiger Strafe bey dem löblichen k. k. Kreisamte anzusuchen. *Dieses Gesuch ist mit doppeltem Landtafelextrakt, Katastral-Befundsextrakt, Grundertragsbögen über alle zum Dominium gehörenden Grundstücke, Grundverteilungsausweis und Ausweis der anfallenden jährlichen Dominikalschuldigkeiten zu belegen.*
2. *Die Beilage eines Katastral-Verteilungsausweises hat nur dann zu erfolgen, wenn nach Errichtung des neuen Katasters von den dominikalen Meiergründen andere landesfürstliche Schuldigkeiten zu entrichten sind.*
3. *Hierüber hätte das Kreisamt die Gesuchsgründe zu untersuchen und die Ausdehnung des Untertansfaches und des Pupillarstandes, die Octava, somit die Untertansansprüche und die Erfüllung jener Verpflichtungen und deren Gefährdung festzustellen.*

4. Bei besorgniserregenden Fällen hat die Bewilligung nur gegen genügende Sicherung durch andere Körper zu erfolgen.
5. Eine an sich untersagte gänzliche Zerstückung aller Meiergründe einer seit 30 Jahren nicht mehr selbständig verwalteten Herrschaft ist möglich, wenn die Octava, die Untertans- und Pupillaransprüche anderweitig gedeckt sind, kein zivilrechtliches Hindernis herrscht und die Naturalrobot für immer in Geld reluiert wird.
6. Vor Aufhebung zivilrechtlicher Hindernisse hat die Kreisamtskommission die Zustimmung aller Parteien mit Ansprüchen dinglicher Rechte einzuholen.
7. Kommissionell sind Untertanenrechte, wie Stock-, Raum- und Weiderechte u. dgl., zu erheben und deren Abfertigung vom Gesuchswerber nachzuweisen.
8. Zwei Landwirtschaftsverständige sollen verbleibende Dominikalkörper hinsichtlich des Verhältnisses der Kulturgattungen begutachten, da dieses auch durch Dominien nicht gestört werden darf, ebenso wenig dürfen näher gelegene Gründe nicht abgegeben und dagegen weiter entfernte behalten werden.
9. Kommissionell ist der Grundsteuer-Verteilungs- und der Dominikalgabenausweis zu prüfen. Die Dominikalgabe ist nur nach dem reinen Grundertragnis laut Grundsteuer-Katastral-Akten und dem Flächeninhalt der abzutrennenden Teile festzustellen; dabei ist, wo die Zehentverpflichtung bei urbar zu machenden Gründen und die Laudemial-Verpflichtung zu bestimmen sind, die Dominikalschuldigkeit im kleineren Maßstab festzusetzen. Ohne Laudemial- und Zehentverpflichtung könnte als Dominikalgabe vom Reinertragnis 25 %, mit der Zehentverpflichtung 15 % und mit der Laudemial- und Zehentverpflichtung 10 % bedungen werden. Naturaldienste sollten Käufern nicht aufgelastet werden; geschieht es dennoch, so sind sie nach Kurrentpreisen zu berechnen und dürfen nicht höher als die obigen Prozente sein.
10. Der Verkauf, nicht die Versteigerung, solcher Gründe soll womöglich in Gegenwart eines Kreisamtskommissärs geschehen, der die Käufer über die eingehenden Verpflichtungen belehrt. Bei Versteigerung ist ein Kreisamtskommissär zur Belehrung abzuordnen. Bei freiem Verkauf hat die nachträgliche kommissarische Belehrung über die Pflichten, besonders die Entrichtung der Dominikalgaben und die Bekanntgabe der numerischen Dominikalschuldigkeit zu erfolgen.
11. Das Kreisamt kann die Kommission delegieren.
12. Bestand gegen die Zerstückung oder Trennung kein Hindernis und sind die Kaufverträge geschlossen, so sollen diese oder das Lizitationsprotokoll mit Ausweis des Flächenmaßes und der bedungenen

jährlichen Schuldigkeiten dem Kreisamt eingereicht werden und durch dieses dem Gubernium zur Bewilligung und Bestätigung der Verkäufe vorgelegt werden. Danach hat das Kreisamt das Landrecht und die Stände wegen der Amtshandlung bei der Landtafel bzw. beim Kataster zu verständigen und das betreffende Dominium zu benachrichtigen, und zwar mit Rückgabe aller Akten, wovon Zweitstücke bei der Kreisamts- oder ständischen Registratur zu hinterlegen sind. Das Dominium hat bei seinem Grundbuch für alle verkauften Teile ein eigenes Blatt zu eröffnen, die Gubernial-Verkaufbewilligung anzuführen und die neuen Besitzer taxfrei an die Gewähre zu bringen, wobei diesen die Adjudizierungsurkunde und der herrschaftliche Schirmbrief das erstemal taxfrei nur gegen Erlag des Stempelbetrages gegen Empfangsschein hinauszugeben ist.

13. *Das Kreisamt hat diese ordnungsgemäße Amtshandlung zu kontrollieren.*
14. *Die Gewähranschreibung ist nach Gubernialbewilligung den Käufern auch bei Nichterfüllung von Vertragsverbindlichkeiten nicht mehr zu verweigern; das Dominium kann den Käufer zur Einhaltung der Vertragsverbindlichkeiten belangen; ist es ein eigener Untertan, ist Delegation an einen anderen Gerichtsstand anzusuchen. Ein Gesuch ist auch zu stellen bei Einräumung von Zahlungsfristen.*

In Beziehung der Zerstückungen et Trennungen von den zu Pfarrsprüden gehörigen landtafelmässigen Gründen wäre zu bemerken, daß solche nur mit Genehmigung der Vogtey, des Patronns, und des hochwürdigsten Ordinariates vor sich gehen könnten, daß diese Genehmigung erst bey zubringen wäre, und dann erst die hohe Gubernial-Bewilligung nachgesucht werden könnte. Das Verfahren könnte wie oben bey den herrschaftlichen Gründen beybehalten, und solches in so weit es erforderlich und anwendbar wäre, beobachtet werden.

Nach geschehener Zerstückung wäre die Auseinanderschreibung bey der Landtafel von den Käufern zu erwirken.

Nachdem es aber in der Steyermark Fälle gibt, daß bey Pfarrsprüden Gründe bestehen, die weder bey der Landtafel einkommen, noch zu irgend einem andern Grundbuche gehören, so kann bey Zerstückungen die Frage entstehen, bey welchem öffentlichen Buche, und bey welcher Gerichtsstelle die Käufer die gesetzliche dingliche Sicherheit erlangen? – Wenn die Grundbuchpatente überall genau befolgt worden wären^s, so könnten diese Fälle wohl nicht bestehen, da solche ausdrücklich vorschreiben, daß auch die Gründe bey Pfarren sogleich Grundbüchern einverleibt werden sollen.

^s Grundbuchpatent vom 31. Oktober 1736 und 19. November 1768.

Bey solchen Fällen wäre also nachzuweisen, ob die Vogtey, der Patron, oder eine andere Grundobrigkeit das Recht oder die Verpflichtung habe, solche Gründe in ihr Grundbuch aufzunehmen. Wäre ein solches Recht oder eine solche Verpflichtung nicht nachzuweisen, so dürfte es doch nicht zweckmässig seyn, aus den zerstückten Gründen eine kleine Gült zu errichten, und solche als Pfarrsgült dem Pfründner mit dem Rechte und der Verpflichtung, diese öffentlichen Bücher zu errichten und zu führen zu überlassen, sondern es würde dem Sinne der bestehenden allerhöchsten Verordnungen angemessen seyn^t, diese Grundtheile bey der Vogtey, dem Patron oder der nächsten Grundobrigkeit, wo schon ein Grundbuch besteht, grundbüchlich einkommen zu lassen, da aus dieser allerhöchsten Verordnung zu entnehmen ist, daß wo möglich kleine Gülten mit größeren vereinigt werden sollen.

Bey Zerstückung und Trennung landschaftlicher Freysitze könnte obiges Verfahren, so weit es erforderlich und anwendbar ist, gleichfalls beobachtet werden, und die Käufer hätten dann die Auseinanderschreibung auf ihre Kosten zu erwirken.

Von Zerstückung und Trennung unterthäniger Rücksitz-Gründe

In dieser Beziehung dürfte nebst dem bereits Gesagten nur allein auf die bereits ergangenen allerhöchsten und hohen Verordnungen hingewiesen werden. Wie aus der ältesten von Zerstückung der Bauerngründe handelnden allerhöchsten Hofresolution zu entnehmen^u, so dürfte vor der Rektifikation kein Verboth gegen dieselben bestanden haben. Denn selbst dieses allerhöchste Gesetz enthält nicht nur kein allgemeines Verboth, sondern es genehmiget vielmehr diese Zerstückungen, jedoch bedingnisweise, indem es wegen richtiger Vertheilung der Gaben die Anzeige an das löbliche k. k. Kreisamt vorschreibt.

Ein Hofdekret gestattet einen großen Bauerngrund nur in vier Theile zu zerstück^v, und eine spätere Verordnung genehmiget diese bis zu 40 Metzen Ansaat^w; welche Maßregel durch ein nachträgliches Hofdekret aufrecht erhalten wird^x, mit dem Beysatze, daß deshalb die Bespannung nicht vermindert werden dürfe, und sich in Gebirgs- und jenen Gegenden, wo Manufakturen bestehen sich nicht so genau an das Mindestmaß zu halten sey.

^t Hofpatent vom 7. Mai 1775.

^u Dato 20. Oktober 1753.

^v Dato 12. Oktober 1771.

^w Dato 20. Mai 1785.

^x Dato 18. Mai 1786.

Ein Hofdekret untersagt die Einziehung der Rustikalgründe und ihre Vertauschung gegen herrschaftliche Zerstückungen bis zu gar zu kleinen Ansässigkeiten sind gleichfalls durch ein Hofpatent untersagt^y. Ebenso ist der Verkauf von Stiftgründen (Hausüberländern) durch ein Hofdekret abgebothen^z. Welche Gründe solche Hausüberländgründe sind, erklärt das spätere Hofpatent^{aa}.

Das Erbfolgepatent für den Bauernstand bestimmt gleichfalls daß derley Hausgründe nicht verkauft werden sollen^{bb}.

Wie bey vorkommenden Zerstückungen die Gaben-Vertheilungsausweise verfaßt werden müssen, ist gleichfalls bereits vorgeschrieben^{cc}, so wie auch, daß solche in duplo vorzulegen, und vom löblichen k. k. Kreisamte der Buchhaltung zu übergeben seyen^{dd}. Ebenso ist bereits die Art bestimmt, wie sich wegen Rücklösung unbefugt getrennter Theile zu dem Heimsitze zu benehmen sey^{ee}; und daß Grundtheile, worauf schon Ansiedlungen bestehen, auch bey unbefugt geschehener Trennung nicht mehr rückgelöst werden können^{ff}.

Durch ein Hofdekret wurde den Länderstellen das Benehmen vorgezeichnet^{gg}, bey Fällen wo ein so getrennter Theil nicht leicht mehr heimgelöst werden kann.

Bey nicht bewilligten Grundzerstückungen haben die Herrschaften Laudemien und Taxen rückzuersetzen, und der Käufer den Kaufschilling und die Meliorationskosten rückzuerhalten^{hh}.

Bey Zerstückungen ist keine Stempelgebühr, kein Postporto und keine Taxen zu beziehenⁱⁱ.

Die ordentliche Verhandlung der Zerstückung ist auch dann einzuleiten, wenn ein Gewerke von einem Hubgrund einen Theil desselben zu seinen Werksbetrieb nöthig hat^{jj}.

Die Partheyen sind nicht von Amtswegen aufzufordern, unerlaubt getrennte Theile eines Hubgrundes rückzulösen^{kk}.

^y Dato 29. Oktober 1790.

^z Dato 16. Dezember 1791.

^{aa} Vom 5. November 1792.

^{bb} Patent dato 19. April 1793.

^{cc} Gubernialverordnung vom 8. Oktober 1794.

^{dd} Gubernialverordnung vom 21. Mai 1800.

^{ee} Gubernialverordnung vom 18. Mai 1796.

^{ff} Gubernialverordnung vom 12. Dezember 1803.

^{gg} Hofdekret vom 16. Jänner 1804.

^{hh} Hofdekret vom 26. Jänner 1804.

ⁱⁱ Gubernialverordnung vom 31. März 1804.

^{jj} Hofkammerdekret vom 12. September 1804.

^{kk} Gubernialverordnung 12. Dezember 1804.

Die Dominien haben das Patent vom 29. Oktober 1753 zu republicieren und jene, welche diesem zuwider handeln, sind zum Schadenersatz verpflichtet^{ll}.

Der Inhaber eines ohne höhere Bewilligung von einem Bauerngrund herdann gekommenen Theiles ist nun als redlicher Besitzer anzusehen^{mmm}.

Den Gewerken ist das Recht gewährt, Bauerngüter zu ihren Werksbetrieb im Ganzen oder theilweise anzukaufenⁿⁿ.

Gleich den Gelddienst ist auch die Naturalschuldigkeit bey Grundzerstückungen verhältnißmäßig zu theilen^{oo}.

Die Zerstückungen von Bauerngütern in zu kleine Theile wird wiederholt untersagt, und wegen Rücklösung wiederrechtlich getrennter Theile, ist kein Verfahren in Unterthannsfache einzuleiten; sondern solche von Amtswegen zu bewirken^{pp}.

Das Verboth der Zerstückung von Rustikal- und Dominikalrücksitzen ohne Bewilligung wird erneuert^{qq}.

Solche Zerstückungen werden nur bewilliget, wenn eine Wirthschaft von einem Hauswirth nicht gehörig bestellt werden kann^{rr}, und Grundstücke der Entfernung wegen nicht gehörig zu kultivieren sind und können solche Zerstückungen noch während des Steuerprovisoriums stattfinden^{ss}.

Alle diese allerhöchsten und hohen Anordnungen zielen dahin ab, daß Rücksitze, welche verkleinert dem Allgemeinen einen größeren Vortheil gewähren, als in ihren ursprünglichen Bestand, unter vorgeschriebenen Bedingungen zerstückt werden können; daß abgelegene Gründe auch von kleineren Wirthschaften getrennt werden dürfen, daß dem Bergbau und Gewerken besondere Rücksichten gewährt sind und daß in Gebirgs- und jenen Gegenden, wo der Ackerbau nicht der Hauptzweig des Erwerbes ist, sich nicht so genau an das Maß bis zu welchen Wirthschaften zerstückt werden dürfen, zu halten sey. Die allerhöchste Regierung bezweket hiedurch hauptsächlich die Emporbringung einer besseren Landeskultur und Vermehrung der Bevölkerung durch Creirung neuer Wohnsitze und Subsistenzmittel für mehrere Familien. Sie beabsichtigt diesen Zweck aber nur unter Hindanhaltung der aus übermässigen Zerstückungen entspringenden Nachtheile; als:

^{ll} Hofkanzleiverordnung vom 16. August 1805 und Gubernialverordnung vom 4. September 1805.

^{mmm} Hofdekret vom 20. September 1805.

ⁿⁿ Hofdekret dato 2. Juli 1807.

^{oo} Gubernialverordnung vom 31. August 1808.

^{pp} Hofdekret vom 21. Mai 1812.

^{qq} Kreiskurrende vom 18. Dezember 1816.

^{rr} Hofkanzleiverordnung dato 14. August 1817.

^{ss} Hofdekret vom 19. Juli 1819.

Verminderung der Bevölkerung durch Auflassung schon bestehender Rücksitze, Verminderung der Bespannungen, und hauptsächlich Störung des Kulturs-Verhältnisses in den einzelnen Wirthschaften.

Alles dasjenige, was nun zur Erreichung dieses Zweckes dienlich ist, ist der größten Aufmerksamkeit würdig. Hiezu wäre insbesondere eine Sammlung aller noch in Kraft bestehenden dießfälligen Verordnungen in ein Ganzes gewiß von den wohlthätigsten Folgen, bereichert mit den allenfalls noch nöthigen Zusätzen und genaueren Maßbestimmung, worüber gegenwärtig an jeden Ort nach besten Willen und Kräften gesprochen wurde. Unter diesen Zusätzen wären vielleicht die Anordnungen nicht überflüssig, daß in der Regel nur Bauerngründe und Hofstätten, nie aber Keuschlereyen Gegenstand der Zerstückung seyn können; daß behaute bergrechtmässige Berggüter, wohl in den Weingärten und Waldungen, wenn hieran ein Uebermaß vorhanden, nie aber an Acker- und Wiestheilen der Zerstückung unterzogen werden dürfen; und zwar aus der Ursache, weil erstere durch Zerstückung eine bessere Kultur gewinnen, letztere aber ohnehin größtentheils schon so sehr verkleinert sind, daß eine Familie hierauf schon schwer besteht. Hausüberländgrundstücke sind ohnehin jeden anderen Theil eines Stiftgrundes gleich zu halten und in der Regel als unzertrennlich von selben zu betrachten.

Von freyen Ueberländgrundstücken

Es gibt im Lande freye unbehaute Überländgrundstücke, welche oft noch mehrere Joche betragen. Den Zerstückungen solcher kann weder ein politischer noch ein ökonomischer Grund entgegen seyn; wohl aber können solche mehrfach nützlich werden. Auch bey kleineren freyen Ueberländgrundstücken kann sich nicht leicht ein haltbarer Grund gegen die weitere Zerstückung finden lassen, und es dürften diese größeren und kleineren freyen Ueberländgründe der Gegenstand seyn, bey welchen die unbeschränkte Zerstückungsfreyheit für den Besitzer bis zu einem festgesetzten Steuerminimum in politischer und ökonomischer Hinsicht rätlich eintreten dürfte; wobey jedoch die betreffenden Dominien zu wachen verpflichtet wären, daß in civilrechtlicher Hinsicht hiedurch Niemand beeinträchtigt werde.

Das Steuerminimum aber dürfte erst nach Vollendung der neuen Katastral-Arbeiten und nach Abstufungen der verschiedenen Kulturs-gattungen festgesetzt werden.

Über das Verfahren bey Zerstückungen und Trenungen unterthäniger Gründe

Im wesentlichen dürfte in den bisherigen Verfahren bey Zerstückungen und Trenungen unterthäniger Wirthschaften keine besondere Veränderung vorzunehmen erforderlich seyn.

Eine Erleichterung für die Dominien gienge ohne irgend einen Nachtheil für das Geschäft daraus hervor, wenn sie nicht gehalten wären, in der Grundbeschreibung die dem Besitzer des Hauptgrundes noch verbleibenden Grundtheile spezifisch aufzuführen, weil deren sumarische Aufführung denselben Zweck entspricht und stets mit den ohnehin immer beyliegenden Grundertragsbogen von dem abgeordneten Komißär verglichen werden kann. Wohl aber müßte die spezifische Aufführung der zur Trennung angetragenen Theile in diese Grundbeschreibung beybehalten werden. – Den Parteyen selbst ist hiedurch schon eine wesentliche Erleichterung gewährt, daß nunmehr nur ein Komißär zur Untersuchung abgeordnet wird, welches ganz zweckmässig und hinlänglich genügend ist.

Obgleich es ausdrücklich untersagt ist, daß das betreffende Dominium den Parteyen weder eine Taxe noch ein Postporto anzurechnen befugt ist, so dürfte es doch dießfalls sehr zweckmässig seyn, den Untersuchungs-Komißairien die Weisung zu ertheilen, daß sie bey der Untersuchung die Partheien zu belehren hätten, sie seyen bey den Grundobrigkeiten für die Zerstückungsarbeiten keine Taxe, so wie auch kein Postporto und keine Stämpelgebühr zu entrichten schuldig, und daß diese Belehrung geschehen sey, sollen die Comissaire schuldig seyn, solches vor Unterzeichnung des Untersuchungs-Protokolls von Seiten der Parteyen, in denselben ausdrücklich anzuführen.

Einige Dominien pflegen in ihren Gabenvertheilungs-Ausweis die ehemals auf den zur Zerstückung oder Trennung angetragenen Hubgrund gelegenen Rustikal-Beansagung gar nicht anzuführen und sohin auch nicht mehr zu vertheilen. – Allein, in so lange diese ehemalige Abgabe der Maßstab verbleibt, nach welchen Bauern zu klassifizieren kommen, so ist es der Konskriptions- et Rekrouzierungs-Vorschriften wegen nothwendig, daß in einer solchen Gabenvertheilung noch wenigstens nachgewiesen werde, wie viel von dem Rustikale dem Heimrücksitze verbleibt, damit der Besitzer hiernach gehörig klassifiziert werden kann.

Nachdem die von einem Hubgrund mit höherer Bewilligung abgerissenen Theile, die Eigenschaft freyer Ueberländgründe annehmen, so ist auch derselben Abschreibung bey dem Grundbuche von den Heimrücksitze erforderlich, und sind diese getrennten Theile bey demselben Grundbuche als eigens bestehende Theile unter eigenen Urbar Nummern beziehungsweise auf den Urbar-Numerus des Hauptgrundes auf eigenen Blättern vorzutragen. Da diese Amtshandlung für die Käufer solcher Theile wegen Erlangung des dinglichen Eigenthumsrechtes von hoher Wichtigkeit ist, und solche bey sämentlichen Dominien nicht auf das Allergenaueste befolgt werden dürfte, so würde eine dießfällige höhere Weisung mit dem Anhang, daß dieses mit Anführung der Zerstückungsbewilligungs-Verordnung gleich nachdem solche herabge-

langt, zu geschehen habe, keineswegs überflüssig seyn; den Käufern aber würde es vortheilhaft seyn, wenn die Dominien verhalten würden, auf den Kaufsurkunden das Certificat anzufügen, daß diese Ab- und Anschreibung bey dem Grundbuche geschehen sey. So sehr dieses Letztere in den Regeln einer ordentlichen Grundbuchsführung verstanden ist, so wird es doch bey nahe allgemein unterlassen; und solches noch besonders vorzuschreiben, wäre gewiß nichts Unnothwendiges.

In Beziehung auf die vielen unverkennbaren Vortheile, welche aus Zerstückungen größerer Wirthschaften hervorgehen, wäre es gewiß nicht überflüssig, den Dominien aufzutragen, daß sie von einem jeden dießfälligen Vorhaben ihrer Unterthanen ämtliche Kenntniß zu nehmen schuldig und verpflichtet seyen, jene, wo nicht ausdrückliche gesetzliche und nicht zu hebende Hindernisse bestehen, bey Vermeidung einer festzusetzenden Ahndung, zur hohen Kenntniß zu bringen und das Verfahren einzuleiten, denn so manche nützliche Zerstückung unterbleibt, weil die Dominien die nicht unbedeutende Arbeit scheuen, wofür die Beamten keine Taxe zu beziehen haben.

Rücksichtlich jener Hindernisse aber, welche auf gesetzlichen Wege zu heben sind, sollen die Dominien verpflichtet werden, dem Zerstückungswerber an die Hand zu gehen. Ueberhaupt wären sowohl die Dominien, als auch die zur Untersuchung in Zerstückungsfällen abgeordneten Kommissaire anzuweisen, den Parteyen alles dasjenige zu erleichtern, was zum Zwecke führen könne und in zweifelhaften Fällen dürfte stets für die Zerstückung eingerathen et gesprochen werden sollen.

Es ist gewiß, daß bey den meisten Zerstückungsfällen die Umstände es gar nicht nothwendig machen, daß ein fremder Commissair zur Untersuchung abgeordnet werde. In bloßen Trennungsfällen ist es schon bey nahe durchgehends überflüssig. Diese Kommissionskosten könnten also bey den meisten Fällen den Parteyen erspart werden.

Nur dürfte, wo besondere Umstände vorkommen, wo die Lokalverhältnisse auf die Zerstückung wesentlichen Einfluß nehmen und wo durch die beabsichtigte Trennung die Störung des Verhältnisses am Flächenmasse, in den verschiedenen Kultursgatungen herbey zu führen drohet, eine Lokalkommission erforderlich bleiben. Andere derley Untersuchungen könnten der Bezirks Obrigkeit aufgetragen werden, in deren Bezirk der befragte Hubgrund liegt, und wenn das betreffende Dominium selbst diese Bezirks Obrigkeit wäre, so könnten solche jener Bezirksobrigkeit zugewiesen werden, welcher ein solcher Grund zunächst liegt.

Diese Bezirksobrigkeit hätte die Käufer und Verkäufer dann auch aus der betreffenden Gemeinde den Richter und zwey Geschworne, die den ganzen Grund genau kennen, in ihre Kanzley vorzuladen und daselbst die Verhandlung zu pflegen.

Soviel dürfte über das Verfahren bey Verkleinerungen größerer Rücksitze zu sagen nicht überflüssig seyn. Es gibt kein Gesetz, welches in dieser Hinsicht zwischen Rustikal und unterthänigen Dominikalrücksitzen einen Unterschied macht, vielmehr sind solche in dieser Beziehung aus der Analogie gleich zu halten, es würde aber auch nicht überflüssig seyn, dieses in einer Verordnung klar auszusprechen; denn in politischer und ökonomischer Hinsicht kann kein Anstand hervorkommen, der eine Unterscheidung beyder Gattungen erforderlich mache.

Alle Umstände und Verhältnisse genau gewürdiget, geben die Ueberzeugung, daß Grundzerstückungen et Trennungen den Besitzern so viel als möglich erleichtert, und wegen den allgemeinen Vortheil, den sie in ökonomisch und politischer Hinsicht gewähren, ja, sogar befördert werden sollen. Nichts destoweniger aber sind zur Hindanhaltung der aus dem Uebermaß hervorgehenden Nachtheile, noch immer gesetzliche Bedingungen, unter welchen Zerstückungen oder Trennungen vom Rücksitze statt finden können, zur Zeit noch unerläßlich nothwendig. Nicht die Staats-Einrichtung, nicht die bürgerlichen Verhältnisse, nicht die Individualität der Landesbewohner und nicht das Land selbst, gestatten eine unumschränkte Freygebung derselben.

Ueber Staats-Einrichtung hier mehr zu sagen, als bereits geschehen, würde nicht nur allein überflüssig, sondern sogar anmaßend seyn. Die bürgerlichen Verhältnisse wurden in so weit sie mit den Hauptgegenstand zusammen fließen, der Ordnung nach gewürdiget. Nur über die Individualität der Landesbewohner und über das Land selbst dürfte noch einiges beygesetzt werden. Der steyermärkische Landmann ist seiner Natur nach gutmüthig und offen, somit auch mehr phlegmatischen als heftigen Temperaments und eher geneigt, trocken und derb, als listig und verschlagen zu seyn.

Mehrjährige Beobachtungen geben jedoch die Ueberzeugung, daß im Allgemeinen in mehr ruhigen als übereilten Fleiß seine schätzenswerthe Tugend ist. Beynahe durchgehends schmücket ihn noch wahrer hausväterlicher Sinn. Er ist in der Regel getreuer Gatte, regsamer Hauswirth und sorglicher Vater, auch hängt er noch mit großer Kraft an den katholischen Religionsgebräuchen, die er beynahe noch durchgehends für das Wesen der Religion selbst nimt. Für Neuerungen ist er durchaus nicht empfänglich und selbst die nützlichsten vermögen erst, nach längerer Zeit bey ihm Eingang zu finden.

Das Hergebrachte, welches von den Vätern an ihn gekommen, ist ihm in jeder Rücksicht das Theuerste. Vielleicht keine Abtheilung des deutschen Volkes bekümmert sich weniger um die Vorgänge außer Landes als der steyermärkische Landmann. Desto mehr hängt er an seinen alten Gewohnheiten und Einrichtungen. Der im allgemeinen noch bestehende

Besitz ausgedehnter Wirthschaften und die Fruchtbarkeit seines Bodens versehen ihn in der Regel mit einem Ueberfluß von Lebensmitteln aus der Erzeugung seiner eigenen Felder. Die Hausmütter haben daher nicht gelernet, besonders sparsam zu kochen und zu backen.

Frühzeitig zur schweren Arbeit angehalten, lernet schon das junge Volk, seinen Appetit zimlich derb zu stillen. Mit demselben wächst das Bedürfniß, viel zu essen auf, und es ist gewiß eines der allgemeinsten Uebel des Landes, daß in der Behausung eines jeden Landmannes von einer nur halbwegs ausgerichteten Feldwirthschaft, wenigstens um ein Drittheil an Körnern und Hilsenfrüchten mehr als für einen mäßigen Hausstand erforder- und für die dauernde Gesundheit zuträglich ist, von ihm und seinem Hausstande konsumirt werden. Es ist nicht gewiß, ob in dem Vieleßen der steyermärkische Landmann von seinem nördlichen Nachbarn, dem östereichischen Landmann übertroffen werde, obgleich den allgemeinen Bemerkungen nach von demselben auch viel zu viel Lebensmittel verbraucht werden. Es würde also den Besitzern größerer Wirthschaften einen Uebelstand in ihrem Hauswesen herbeyführen, den sie nicht Herr zu werden verstünden, wenn sie zum Beyspiel verhalten würden, ihre Besitzungen durch Zerstückungen oder Trennungen zu verkleinern; ja, es würde schon nicht gut seyn, wenn es blos ihrer Willkür überlassen bliebe, solches zu thun, wie und wann sie wollten. Meistens nur liederliche Hauswirthe würden von dieser Willkür Gebrauch machen und hierin ein Mittel finden, ohne Rücksicht auf die Größe ihres Besitzstandes, auf das Verhältniß der verschiedenen Kutursgatungen von den ihnen noch verbleibenden Feldern und ohne selbst auf die Bedürfnisse ihrer Familien zu sehen, mit Geldmittel zu versehen, um die lüftige Weise ihres Lebens zu fristen.

Der Zustand des Landes in Beziehung auf die Beurbarung selbst fordert keine außerordentlichen Mittel zur Bezweckung derselben, nämlich solcher Mittel, die zwar wohl der schnelleren Emporbringung der Bodenkultur zuträglich wären, jedoch nicht mit allen übrigen Verhältnissen des Staates und seiner Bewohner im Einklange stünden. Ganze Strecken unbenützten, gar nicht urbaren Landes gibt es nicht. Die Bevölkerung ist noch nicht bis zu einem Grade gestiegen, daß es diese nothwendig machte, die unumschränkte Verkleinerung der Besitzungen zu verwilligen. Fabricken, Manufakturen und andere Industrialzweige sind auf dem flachen Lande noch nicht in solcher Anzahl vorhanden, daß ihretwegen eine solche allgemeine Maßregel erforderlich wäre.

Wenn auch schon die Verkleinerung der größeren Wirthschaften rücksichtlich der Kultur des Bodens und als Mittel die Bevölkerung zu heben, dann auch um Fabricken, Manufakturen und andere Industrialzweige zu befördern, wünschenswerth sind, so dürften sich solche doch nur Hand in Hand gehend mit den übrigen Verhältnissen als vollkommen

und allgemein nützlich erweisen, und nur unter obigen Beschränkungen zu gestatten seyn; obgleich in Beziehung auf die Agrikultur allein mit vollem Rechte behauptet werden kann: Nur dann erst, wenn unter der väterlichen Liebe und dem heldenmüthigen Schutze, unseres glorreichen erhabenen Kaiserhauses in den kommenden Jahrhunderten jeder einzelne Besitzer unserer gesegneten Steyermark sein ganzes Besitzthum mit dem Spaten in der Hand selbst zu umgraben und zu bestellen vermögend seyn wird, nur dann erst kann sich dieses Landes unermeßliche Produktionsfähigkeit und sein unendlicher Fruchtereichthum in vollkommener Herrlichkeit entfalten.

Feistritz, den 31. July 1831

Johann Heschl mp
Verwalter und Bezirks-Commissair